

# Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das gesetzgebende Corps

Autor(en): **Glayre / Mousson**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543034>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ausprägen könnte, ohne daß er strafbar wäre, welches doch dem Staat nicht zuträglich wäre.

Huber's Antrag wird angenommen.

Secretan im Namen der Municipalitäts-Kommission legt ein neues Gutachten über den noch einzig übrig bleibenden, noch nicht angenommenen Abschnitt des Municipalitätsbeschlusses vor, und zeigt an, daß der Senat wünsche in den großen Gemeinden ebenfalls alle Theilhaber an dem Gemeindsgut für jede Veräußerung, Kauf oder Tausch von liegenden Gemeindsgütern zusammenkommen zu lassen, um so gleich den kleinen Gemeinden selbst unmittelbar darüber entscheiden zu lassen. Daß aber die Commission unmöglich in den Gesichtspunkt des Senats eintreten könne, weil Gemeinden, die bis auf 3000 Bürger enthalten, auch selbst Sectionsweise nur mit großer Schwierigkeit zusammenberufen und über solche Gegenstände zu Rath gezogen werden, da doch dieses in großen Gemeinden vielleicht wöchentlich erforderlich seyn könnte, wenn man diesen Grundsatz annehmen wollte; daher trage die Kommission auf folgende Abänderungen des ursprünglichen Gutachtens an;

§. 122. Was die Ankäufe, Verkäufe und Austauschungen von liegenden Gütern betrifft, so werden in dieser Rücksicht unter den Gemeinden über 1300 Seelen diejenigen deren gänzliche Bevölkerung 5000 Seelen übersteigt, von denen die unter dieser letzten Zahl bevölkert sind, unterschieden werden: hiebei wie überall in diesem Reglement werden jedoch alle Einwohner der Gemeinde ohne einige Ausnahme gerechnet.

§. 123. In den Gemeinden deren gänzliche Bevölkerung 5000 Seelen übersteigt, soll die Generalversammlung der Antheilhaber an den Gemeindsgütern sich nicht mit den Gegenständen beschäftigen, welche die Veräußerung von liegenden Gütern betreffen.

§. 124. In den Gemeinden in welchen die Bevölkerung unter 5000 Seelen aber über 1300 ist, soll die Generalversammlung der Antheilhaber sich mit solchen Ankäufen, Verkäufen und Austauschungen nur beschäftigen, wann ihr Werth die Summe von 2000 Schweizerfranken übersteigt.

Anderwerth kann diesem §. nicht beistimmen, weil Gemeinden seyn können, die kaum 2000 Franken Werth an Gemeindsgütern besitzen, und diese Verathschlagungen in einer gewöhnlichen Gemeindeversammlung können vorgenommen werden. Escher bemerkt, daß hier nur von den großen Gemeinden die Rede ist, welche sicher mehr als 2000 Franken Vermögen besitzen und bei denen solche Verathlungen sehr beschwerlich wären; daher stimmt er dem Antrag der Commission bei. Carrard stimmt Eschern bei. Das Gutachten wird verworfen.

Secretan fodert daß Anderwerth seine Meinung näher erläutere, indem er nicht begreift, wie man fordern könne; daß in den großen Gemeinden alle Bürger

zusammentreten um über Kleinigkeiten sich zu berathen, und dabei mehr Zeit zu versäumen, als die Gegenstände selbst werth sind.

Anderwerth beharret auf seinem Antrag, weil durch dieses Gutachten die großen Gemeinden alles Verfügungsrecht über ihre Gemeindgüter verliehren würden: er fodert daher von der Kommission ein günstigeres Gutachten.

Kuhn fodert daß Anderwerth der Kommission beigeordnet werde, damit sie sich gegenseitig erbauen können.

Michel stimmt Anderwerth bei, weil er nicht begreifen kann, warum die Gemeinden so eingeschränkt werden sollten, wie sie es selbst unter den alten Regierungen nie waren, und er nicht ärgere Sklaven aus den Bürgern machen will, wie sie es bisher gewesen sind.

Carrard bittet, daß man dieses Gutachten mit dem frühern Beschluß über diesen Gegenstand vergleiche, damit man dann sehe, daß dasselbe die großen Gemeinden vielmehr begünstigt als der frühere Beschluß über diesen Gegenstand, der doch auch nach sorgfältiger Verathung genommen wurde: in kleinen Gemeinden ist die Zusammenberufung der Gemeindeglieder leicht, aber in großen sehr schwierig und wegen dem Zeitverlust kostbar, und zwar so kostbar als dieser Betrag, der ja immer unter 2000 Franken seyn muß. Zudem wie leicht kann sich nicht Parteilichkeit in solche Versammlungen einschleichen, und sind nicht gerade deswegen die landsgemeindartigen Versammlungen in unsrerer Konstitution ausgewichen: auch ist noch zu bemerken, daß ja alle ähnlichen Verfügungen welche die Gemeindeverwaltung trifft, alle Jahre der ganzen Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden müssen: er wünscht also daß das Gutachten angenommen werde.

Anderwerth beharret, weil ja nicht das geringste Grundstück der Nation veräußert werden kann, ohne die Genehmigung der Gesetzgeber, warum dann sollten die Gemeinden nicht das gleiche Recht haben über ihre Gemeindgüter?

Graf giebt zu bedenken, daß die großen Gemeinden noch nicht besonders sattelfest in der Konstitution sitzen, und durch diese Zusammenberufung derselben für ähnliche Verathungen eine neue Art Landesgemeinde entsteht, die höchst gefährlich werden könnte: er folgt also Carrard. Das Gutachten wird der Kommission zurükgegeben und derselben Anderwerth beigeordnet.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an das gesetzgebende Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Eine Menge von Streitigkeiten die sich von Tag zu Tag vermehret, nöthigt das Vollziehungs-Direkto-

rium euch über die Frage, ob die Gefälle, welche bei Anlaß der Messen und Märkte erhoben werden, einen Theil des National- oder Gemeind-Eigenthums ausmachen sollen, um einen Ausspruch zu ersuchen.

Ohne dieser Frage vorgreifen zu wollen, erlaubt sich das Direktorium hier anzumerken, daß der größte Theil dieser Gefälle in den Mediat- und Immediatlanden von den vormaligen Hochzeiten bezogen wurde, und daß die Verwaltungskammern solche noch ferners beziehen, daß nur ein kleiner Theil davon den Cassen einiger Municipalstädten zustoß, und daß gegenwärtig wegen der ehemals souverainen Städten die größten Streitigkeiten entstehen.

Das Direktorium glaubt, daß die Vorschrift über diese Gegenstände allgemein seyn, und daß das gleiche Gefälle nicht an dem einen Orte Nationaleigenthum und an dem andern Orte Gemeindeigenthum seyn sollte. Wenn ihr die Frage zu Gunsten des Nationalchazes entscheidet, so ersucht euch das Direktorium in Betrachtung zu ziehen, daß denjenigen Gemeinden, denen der Unterhalt der Niederlagen (Depote) und die Polizeikosten auffallen, einige Entschädniß zukommen sollte.

Es ladet euch ein, Bürger Gesetzgeber, diesen Gegenstand in schleunige Berathung zu nehmen und ihn zu entscheiden.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secret.  
M o u s s o n.

Roch bemerkt, daß diese Art Abgaben sehr verschiedener Natur seyn können, und viele derselben ganz bestimmt zu Unterhaltung einzelner Polizeianstalten in den Gemeinden dienen, und denselben also beibehalten werden sollten, da sie auch zur Besorgung dieser Polizeianstalten fernerhin angehalten sind. Allein da die Gränzlinie nicht so leicht bezeichnet werden kann, so fodert er Verweisung an eine Kommission, und erklärt aber daß sich das Direktorium irre, wann es glaubt, daß diese Abgaben meist der Landeshoheit zukamen, indem wenigstens im ehesorigen Kanton Bern beinahe alle ähnlichen Abgaben ausschließlich den Gemeinden angehören, wo sie bezogen wurden.

Schlumpf folgt Roch, doch wünscht er Verweisung an die Pfundzollcommission, weil diese beiden Gegenstände nahe mit einander verwandt sind.

Desloes folgt, und begreift die Grundsätze des Direktoriums nicht, daß alles entweder in die Staatskasse, oder aber in die Gemeindkasse gehören sollte, denn er denkt, was bisher den Gemeinden gehörte, müsse ihnen weiters gehören, so wie auch was dem Staat gehört, Staatseigenthum bleiben.

Gapani denkt, man wolle die kleinen Soverai-

nitätsrechte nicht mehr beibehalten, und die Städte haben ehedem kaum ihr Straßenpflaster unterhalten, während die Dörfer die Landstraßen unterhalten mußten, er hofft also, die Commission werde hier mehr die Nation als die Städte im Auge haben.

Secretan will auch zugleich noch bestimmen, wie es mit dem ehedem herrschaftlichen Bussenrechte gehalten seyn soll, indem er denkt, diese können nicht mehr einzelnen Partikularen oder Gemeinden zufallen. Die Bottschaft wird an eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden: Koch, Secretan, Gapani, Desloes und Egg von Elliken.

Carrard glaubt, der Pfundzoll sey ganz von gleicher Natur wie der gegenwärtige Marktzoll, und da jene Commission einen bloß einzelnen Fall zu behandeln hat, diese neue Commission aber den Gegenstand im Allgemeinen beurtheilen soll, so fodert er Auflösung der Pfundzollcommission, und Ueberweisung ihres Gegenstandes an diese neue Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan fodert, daß seine Motion in Rücksicht der Bussengelder auch ins Mehr gesetzt werde. Escher glaubt, dieser Gegenstand bedürfe keiner weitem Berathung, indem es sich von selbst verstehe, daß keine andern Gerichtsstellen vorhanden seyn können, als die constitutionellen, und daß also auch alle Bussengelder der Nation, und nicht mehr den ehemaligen niedern Gerichten zugehören: er fodert also Tagesordnung.

Secretan beharret, weil die Bussen an einigen Orten zwischen den Richtern und einzelnen Gemeinden getheilt wurden, und nun diese so lange Beibehaltung dieses ihres alten Rechts fodern werden, bis ein Gesetz dasselbe aufhebt. Dieser Gegenstand wird der eben ernannten Commission übergeben.

Das Direktorium fodert für die Gemeinde Solothurn einen Begräbnißplatz, die Jesusau genannt, welcher einem Kloster gehört; unter dem Beding, daß sie denselben ausschließend zu diesem Gebrauch benutze, indem wahrscheinlich der enge Begräbnißplatz in der Stadt selbst bei der grossen Kirche, vieles zu der epidemischen Krankheit beitrug, welche letztes Jahr in Solothurn herrschte.

Suter fodert Entsprechung dieser Bottschaft. Huber fodert Verweisung an eine Commission, und begehrt, daß die Medizinalcommission einen baldigen Rapport über diesen Gegenstand mache, weil nicht die Begräbniße selbst, sondern höchstens die unrichtige Art des Begrabens eigentlichen Nachtheil auf die Gesundheit der nahe wohnenden Menschen haben kann.

Gmür will, daß solche von der Nation abzutretende Plätze auf öffentlicher Versteigerung veräußert werden, weil sonst jede Gemeinde sich ein Nationalgut für einen bequemen Begräbnißplatz ausbitten würde. Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, in welche Suter, Gmür und Gräter ernannt werden.

Das Direktorium übersendet eine Bottschaft über die Einladung an Frankreich, wegen Haltung des Allianztraktats, (Sie ist bereits abgedruckt, S. )

Huber freut sich, daß alles eingetroffen hat, was er vorsagte; daß nämlich unser Direktorium auf jede mögliche Art selbst Sorge, und die fränkische Regierung so viel möglich allen billigen Begehren entsprechen werde. Er begehrt Mittheilung dieser freudigen Bottschaft an den Senat. Dieser Antrag wird angenommen.

Am 27. Januar war keine Sitzung.

Senat, 19. December.

Präsident: Muret.

(Durch ein Versehen ist die Sitzung vom 20 Jan. bereits im vorigen Stük abgedruckt worden).

Zwei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir bei ihrer Behandlung gedenken werden.

Der Beschluß welcher die Amtseidung des öffentlichen Anklägers beim obersten Gerichtshof und der öffentlichen Ankläger bei den Kantonsgerichten bestimmt, wird zum 2tenmal verlesen und angenommen.

Eben so derjenige welcher das Costum der Weibel aller öffentlichen G.walten bestimmt.

Die Discussion über den Beschluß, welcher denjenigen Abschnitt der Organisation des obersten Gerichtshofes der von dem Verfahren gegen Mitglieder der obersten Gewalten handelt — enthält, wird eröffnet.

Augustini stimmt zur Verwerfung; wenn überhaupt für den Menschen nichts kostbarer ist, als seine Ehre, so ist das ganz besonders bei den Stellvertretern des Volkes der Fall, denen schon ein Verdacht hinlänglich ist, das Vertrauen des Volkes zu rauben; zweitens sollte der Angeklagte immer günstiger behandelt werden, als der Ankläger, indem es immer besser ist, daß ein Schuldiger losgesprochen, als daß ein Unschuldiger verurtheilt werde. — Diese Grundsätze sind in dem Beschluß nicht beobachtet; schon nach 2 Tagen soll der Beschuldigte zum Präcognitionsverhör erscheinen; die Vorladung soll ganz einfach entweder dem Angeklagten oder jemandem von seinen Leuten übergeben werden, da doch hiebei die größte Vorsicht, Wiederholung u. s. w. nothwendig wäre; eine furchtsame Gattin, ein feindseliger Bedienter kann die Vorladung zurückbehalten. Auch der 86 § verstößt gegen die Grundsätze; dem öffentlichen Ankläger wird eine unbestimmte Zeitfrist zur Anklage gegeben; der arme Vertheidiger genießt einzig 3 Tage. — Die Stimmen sollten durch geheime Zettel genommen werden. — Auch die Anhaltung des Angeklagten durch den Regierungstatthalter ist constitutionswidrig; denn der Obergerichtshof kann nur mit dem Direktorio in Verhältnissen stehen, er kann dem Regierungstatthalter keine Befehle geben. — Gerade der Umstand, daß

schon ein bekanntes Mitglied der Legatur vor dem Obergerichtshof steht, muß uns bewegen, recht sorgfältig zu verfahren.

Lüthi v. Sol. will nur einige der Einwendungen Augustinis beantworten. Er tritt ganz in desselben vorausgesetzte Grundsätze ein, aber die Resolution ist so eingerichtet, daß sie diesen Grundsätzen nicht eben widerstreitet. Was den Regierungstatthalter betrifft, so ist dieser Umstand auch der Commission aufgefallen, aber sie hat ihn zur Verwerfung nicht hinlänglich gefunden; sie hat nicht gefunden daß man süglich dem Direktorium die Anhaltung in Fällen übertragen könne, wo ein Mitglied des Direktoriums selbst angeklagt wäre, das eine Parthei im Direktorium haben könnte. — Wir erklären in den Råthen durch geheimes Stimmenmehr, ob Untersuchung statt finde; die Constitution fodert dieß; ob es gut ist, steht dahin; — aber wann es um Ehre, Leben und Gut eines Menschen zu thun ist, so soll jeder Richter laut und öffentlich seine Stimme geben; die Resolution ist also in dieser Rücksicht sehr in der Ordnung. — Wann die Gesetzgebung gefunden hat, es soll Untersuchung statt finden, so erhält der Obergerichtshof alle Aktenstück und der öffentliche Ankläger muß nun Zeit haben, dieselben zu untersuchen; — findet dann derselbe, er bedürfe noch weitem Aufschluß, so wird der Beschuldigte zum Präcognitionsverhör vorgeladen; dazu bedarf er keiner Vorbereitungszeit, indem er nicht weiß was man ihn fragen wird, und es nur um eine freundschaftliche Unterredung zu thun ist. Erst nachher zieht der öffentliche Ankläger seine Schlüsse und der Angeklagte hat 3 Tage Zeit, um Aufschlüsse zu geben; dann entscheidet der Obergerichtshof; was sollte nun in diesem Verfahren unmensliches oder ungerechtes seyn? Wenn es heißt: die Vorladung werde dem Beschuldigten oder jemandem von den Seinigen übergeben, so will das sagen, jemandem von seiner Familie, nicht etwa einem Knecht oder einer Magd; auch wird unter solchen Umständen der Beschuldigte, zumal wenn er ein reines Gewissen hat, gewiß bei der Stelle und nicht abwesend seyn. Er stimmt zur Annahme.

Fornerosd verwirft den Beschluß; er wiederholt zum Theil Augustinis Gründe; stößt sich auch besonders an der dem Statthalter zukommenden Anhaltung des Angeklagten; er meint, in Fällen wo dem Direktorium dieses Amt nicht übertragen werden könne, gehöre es dem gesetzgebenden Corps zu. — Drei Tage seyn für den Angeklagten zur Verantwortung ganz unhinlänglich. Der 103 § sey tyrannisch, dadurch daß er auch für die allerwichtigsten Privatangelegenheiten, während eines solchen Prozesses, der Monate lang dauern kann, keinem Mitglied des Obergerichtshofs sich zu entfernen erlaubt. — Er glaubt, durch Annahme des Beschlusses wäre alle Sicherheit und Garantie des gesetzgebenden Corps verloren.

Genhard stößt sich an dem Artikel, welcher

verordnet, der Obergerichtshof soll in geheimen Sitzungen beraten. Geheime Sitzung und öffentliches Stimmgeben darin, hält er für widersprechend. Entweder soll alles heimlich oder alles öffentlich seyn; er verwirft den Beschluß.

Usteri stimmt zur Annahme; Genhard irrt sich in seinem geglaubten Widerspruch: die geheimen Sitzungen verlangt die Constitution; in denselben aber ist öffentliches Stimmen nothwendig, weil dabei jede Stimme dem Urtheil aller Richter unterworfen wird, und ein allfällig verkehrter und schlechter Mann unter den Richtern, diese, wenn auch eingeschränkte Publicität seiner Meinung fürchten wird. — Der 103 § ist so tyrannisch, wie Fornerod glaubt, eben nicht; der öffentliche Beamte, der die Stelle eines Obergerichters angenommen hat, ist wohl allerdings verpflichtet, in dem wichtigsten Theil seiner Amtübung, seine Privatangelegenheiten dem Vaterlande nachzusetzen.

Barras findet, die Resolution gewähre durch das Präcognitionsverhör, von dem die Constitution kein Wort sagt, dem Angeklagten wirklich mehr als die Constitution will.

Crauer hält dafür, das öffentliche Stimmgeben sey vorzüglich, weil es bestechliche Richter geben kann, die die öffentliche Meinung und Publicität fürchten müssen; denn das Ehrgefühl erlischt später im Menschen, als Tugend und Rechtschaffenheit. Er stimmt zur Annahme.

Schneider ebenfalls; er bemerkt, die Constitution sey gewiß nicht zu streng in ihrem Verfahren gegen die Mitglieder der obersten Gewalten.

Zäslin hält dafür, das offene Stimmgeben des Obergerichtshofs könnte in Faktionszeiten gefährlich seyn und stimmt zur Verwerfung.

Wittelholzer nimmt den Beschluß an, weil er im Eigenthum glaubt, Faktionen würden bei geheimen Stimmen leichtern Einfluß haben können.

Der Beschluß wird angenommen.

Eben so derjenige, welcher den von den Mitschuldiigen der Glieder der höchsten Gewalten handelnden Abschnitt der Organisation des Obergerichtshofes enthält.

Der Beschluß über die Weise, wie die Präsidenten der Kantons- und Distriktsgerichte sich bei den Diskussionen zu benehmen haben und über ihr Stimmrecht dabei, wird ohne Discussion angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung, um einen die Bezahlung der Gehalte der obersten Gewalten bis Ende Octobers betreffenden Beschluß anzunehmen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung, bemerkt Meyer v. Arau, da von Gehaltsbeziehungen die Rede sey, so hoffe er, einige Mitglieder, z. B. Ehrig, der noch nicht lange zurückgekommen, schon wie der Urlaub für 6 Wochen verlangt habe — die häufig abwesend sind, werden für diese Zeit kein Gehalt beziehen, und er wünscht, die Saalinspektoren möchten

über diese Urlaube ein Buch führen. Crauer und Zäslin verlangen Tagesordnung über diesen Antrag, da es dem großen Rath allein zukommt, darüber Vorschläge zu machen. Ehrig erklärt, daß er nichts verlangen wird, als was das Gesetz und das Reglement ihm zukommen. Man geht zur Tagesordnung.

Großer Rath, 28. Januar.

Präsident Graf.

Emür bemerkt, daß immer noch die fürchterlichen Gerichtskosten besonders im Kanton Bern fortdauern, und da Sorge hierwieder von der größten Dringlichkeit ist, so fodert er Behandlung dieses Gegenstandes. Dieser Antrag wird nachdem ihn auch Syzig unterstützt hat, angenommen: allein da das Gutachten hierzu über noch nicht vollendet ist, so wird dasselbe auf Morgen vertaget.

Ein Brief des Direktors Legrand, worin derselbe seine Entlassung begehrt, wird verlesen. (Er ist abgedruckt S. )

Müce sagt: ohne Schmeichelei, und ihr wißt, Hr. Gesetzgeber, daß ich niemanden schmeichle; ohne Schmeichelei gestehe ich, daß ich diesen Brief mit dem innersten Bedauern angehört habe, denn V. Legrand besitzt mein ganzes, mein einziges Zutrauen, und nicht erst seit er an dieser wichtigen Stelle steht, hat er sich um das Vaterland verdient gemacht, sondern besonders bei der Erscheinung der Morgenröthe unserer neuen Verfassung, hat er den Grundsätzen gemäß, und ohne eigne Nebenrücksichten gehandelt: aber eben deswegen müssen wir Sorge tragen zu solchen Männern, die nicht sich, sondern nur das Vaterland in der Beforgung der öffentlichen Angelegenheiten sehen! Vor allem aus entsteht also die Frage, ob ein Direktor von seiner Stelle abtreten könne? — Ich glaube nein! und werde also nicht für seine Entlassung stimmen!

Vellegrini ist überzeugt, daß die Lage der Angelegenheiten Legrands ihm gewiß dieses Begehren abgedrungen hat, sonst würde er nicht diese Stelle verlassen wollen: auch er bedauert, daß Legrand sich dem Dienste des Vaterlandes entzieht, denn er kannte ihn schon vor der Revolution in den italienischen Kantonen, als einen vortrefflichen Richter, und ist überzeugt, daß er eben so vortrefflicher Direktor war; allein dessen ungeachtet glaubt er, müsse demselben seines dringenden Begehrens wegen mit warmem Dank für seine geleisteten Dienste die Entlassung gestattet werden.

Schlumpf ist auch tief gerührt über diese Anzeige, und unentschlaffen, ob es besser sey, einen Mann, der sich so verdient ums Vaterland gemacht hat, dadurch zu strafen, daß wir ihm sein Begehren verweigern, oder aber denselben dadurch dem Staat zu entziehen, daß wir ihm sein Begehren bewilligen, und dem Staat einen großen vielleicht unerfesslichen Verlust verursachen: er wagt noch nicht hier

über zu entscheiden, und hofft einzig im Fall von Entlassung, daß dieselbe auf eine ehrenvolle Art geschehe, und wir im Stand seyen, diese Stelle wieder gehörig zu besetzen.

Ruhn. Niemand fühlt tiefer als ich den Verlust, den die Republik durch die Entfernung des H. Direktors Legrand leidet; denn ich verliere durch dieselbe auch einen Freund, mit dem ich seit vier Monaten in der engsten Verbindung gelebt habe. Mein täglicher Umgang mit ihm hat mich überzeugt, daß die Republik keinen gewissenhaftern Beamten, die Grundsätze der Freiheit keinen wärmern und aufgeklärtern Anhänger haben können. Ich weiß also, daß seine Abdankung eines der traurigsten und niedrigsten Ereignisse ist, die das gemeine Wesen treffen können. Aber ich weiß zugleich auch, daß die Nothwendigkeit dieses Schrittes von dem Bürger Legrand mit der Gewissenhaftigkeit eines redlichen Vaterlandsfreundes geprüft worden ist, und daß er sich zu demselben erst dann entschlossen hat, als er überzeugt war, daß er das Glück und die Wohlfahrt sieben unerzogenen Kinder aufopfern müßte, wenn er länger an seiner Stelle bliebe. Es ist wahr, Bürger-Representanten, er hat nur diese einzige Wahl: entweder die Stelle, zu der ihn euer Vertrauen erhoben hat, zu verlassen, oder seine zahlreiche Familie dem Verlust ihrer Erwerbsmittel, seine vier Söhne der Unmöglichkeit Preis zu geben, in seinem weitläufigen Gewerbe die Mittel ihres künftigen Fortkommens zu finden. Es scheint mir eine jede andere Betrachtung, übersteigende Forderung der Menschlichkeit zu seyn, daß wir ihm seine Bitte gewähren. Wie ihr dieses thun müßet, das werden euch eure Herzen und die Ueberzeugung von seiner rechtschaffenen Amtsverwaltung und seinen Verdiensten um das Vaterland sagen. Wir verbieten die persönlichen Freundschaftsverhältnisse, in denen ich mit Legrand stehe, euch hierüber etwas vorzuschlagen.

Huber. Nach einer schlaflosen Nacht bin ich noch gleich gerührt über dieses Begehren Legrands, wie gestern, als ich diese Nachricht erhielt; denn besonders seit der Revolution bin ich in so enger Freundschaft mit ihm als möglich: hier aber muß ich als Gesetzgeber über diesen Fall sprechen! Wäre der Fall so, daß wir zwischen dem Unglück des Vaterlandes, und dem dieses vortreflichen Direktors zu wählen hätten, so würde ich Tagesordnung begehren; allein noch dürfen wir hoffen, daß sein Verlust bei der Stelle, die er nun bekleidet, einigermaßen ersetzt werden könne, da wir hingegen den Verlust seiner Familie nicht zu ersetzen im Stande sind, wann wir ihn derselben rauben; darum glaube ich, können wir der Nothwendigkeit nicht ausweichen, Legrand seine Entlassung zu gestatten: Aber auch mir gestattet unsre Freundschaft nicht, vorzuschlagen wie ich glaube daß wir ihn entlassen sollten.

Schlumpf ist nun auf diese Zeugnisse hin über-

zeugt, daß wir der Genehmigung dieser Entlassung nicht ausweichen können: daher trägt er darauf an, daß man dieselbe gestatte, und die Bezeugung des tiefsten Schmerzens und des wärmsten Dankes derselben beifüge.

Suter. Legrand ist einer der seltenen Menschen, welche Tugend, Kenntnisse, Herz und reinen Willen für die Revolution — merkt es wohl — reinen Willen — miteinander verbinden. Er verlangt seine Entlassung von der Direktorstelle! Man könnte hier fragen, ob wir je eigentlich einen Direktor entlassen sollten? Meine Vernunft antwortet nein im Allgemeinen, mein Herz sagt nein bei Legrand, und die Politik will, daß wir alle nein sagen. Wenn so ein wahrer Mann als Legrand ist, bei dem Ausdauern an seinem Posten irgend einen Verlust an seinem Vermögen leiden könnte, so ist es Pflicht für die Republik ihn schadlos zu halten. Dies ist mein Schluß, ich gebe ihm seine verlangte Entlassung nicht!

Rüce ist ganz Suters Meinung, und überzeugt, daß so wie wir keinem Representanten die Entlassung geben können, wir sie auch keinem Direktor gestatten können: aber anderseits ist es Pflicht des Staats einem solchen Mann seinen Verlust zu ersetzen, und gerne wird mein schwacher Beutel hierzu beitragen.

Herzog v. Eff. ist auch ganz durchdrungen wie jeder Freund des Vaterlandes, von Schmerz über dieses Begehren; allein wir kennen Legrand zu sehr, um nicht überzeugt zu seyn, daß wann für ihn Möglichkeit da wäre, an seiner Stelle zu bleiben, er seine Entlassung nicht begehren würde, und daher stimmt er zur Gewährung dieser Bitte. Smür sieht die Sache für zu wichtig an, um sogleich darüber zu entscheiden, und denkt da bei wenigen Monaten ein Direktor abgehen müsse, und Legrand zuweilen mit Urlaub sich entfernen könne, so könnte man denselben noch einige Zeit an seiner Stelle erhalten: er begehrt eine Commission zur Untersuchung dieser wichtigen Frage.

Weber folgt den Lobsprüchen Legrands, und eben so dem Bedauern über dieses Begehren: allein die Lage des Vaterlandes ist so kritisch, das Vertrauen des Volke, und der Freunde der Constitution in Legrand ist so groß, und die Freude der Feinde der Freiheit über diesen Verlust der Republik, wäre so groß, daß er der Entlassung nicht beistimmen kann; zudem ist der Bürger sich erst dem Vaterland, und dann nur seiner Familie schuldig: er fodert also im Gefühl des dringenden Bedürfnisses des Vaterlandes, die Tagesordnung über dieses Begehren.

Roch stimmt mit tiefem Schmerz allen diesen Zeugnissen über den Verlust des Vaterlandes durch Legrand's Abtretung bei; allein wann er bedenkt, daß durch Abschlag dieses Begehrens vielleicht Legrand selbst mit seiner zahlreichen hoffnungsvollen Familie zu Grunde

gienge, so kann er nicht zur Abweisung desselben stimmen; gerne würde er Suters Vorschlag beistimmen, wann er nicht überzeugt wäre, daß Legrand in jedem Falle keinen Heller annehmen würde, und daß also diese Aneerbietung ohne Erfolg seyn würde. In der Ueberzeugung also, daß Legrand seiner Familie und seinen Geschäften unentbehrlich ist, und wir das Recht nicht haben ihn mit solchen Anbieten an dieser Stelle zu behalten, stimmt er zur Genehmigung seiner Entlassung.

Huber will nenerdings alle seine freundschaftlichen Gefühle unterdrücken und nur nach den Grundsätzen sprechen; er ist überzeugt, daß wir nicht das Recht haben dieses Begehren abzuschlagen, und nur wenn das Vaterland in Gefahr wäre, einen Bürger zwingen könnten, eine Stelle auch mit offenbarem Muth seiner Familie beizubehalten; dieß ist aber hier nicht der Fall, und die Republik hängt nicht an einem Mann! nebst dem daß Legrand nie eine Unterstützung vom Staat annähme, bedenkt noch welche Folgen solch eine Maßregel für die Zukunft haben könnte, wie Suters Antrag enthält; zur Tagesordnung können wir nicht gehen, weil dieses nichts gesagt wäre und das Direktorium glauben könnte, wir wollen uns mit diesem Gegenstande nicht abgeben. Er stimmt also nicht aus Freundschaft sondern aus Pflichtgefühl für Annahme dieses Entlassungsbegehrens.

Wunder stimmt ausführlich den Dank, und Bedauernsbezeugungen über Legrand und sein Begehren bei, und da wir schon demselben Erlaubniß gaben, zuweilen seiner Geschäfte wegen sich zu entfernen, so stimmt er für eine Commission.

Anderwerth denkt, wer einen gewählt habe, dürfe einem auch seine Entlassung gestatten, und da die Umstände Legrand's diese Entlassung dringendst erfordern, so stimmt er mit Beistimmung des Danks und Bedauerns zur Entlassung, und fodert Erklärung, daß sich Legrand ums Vaterland verdient gemacht habe.

Cartier stimmt in Rücksicht der Grundsätze Anderwerth bei; allein in Rücksicht der Lage Legrand's und der Lage des Vaterlands, fodert er Vertagung dieser Entscheidung. Pauli folgt Weber'n mit Dankbezeugung für Legrand.

Secretan will keinen Kranz mehr der Dankbezeugung Legrand's flechten, und glaubt man habe ganz unrichtig die Entlassung eines Direktors mit der eines Volksvertreters verglichen, denn jener kann von der Stelle entlassen werden, die ihn wählte, dieser aber nicht; und um diese Entlassung zu versagen, müßten wir an der Vollgültigkeit der aufgestellten Gründe Legrand's, oder an seinem Patriotismus zweifeln; denn wir können nicht zweifeln, daß Legrand nicht sorgfältig die Wichtigkeit seines Schrittes überdacht habe; da wir aber weder in die Vollgültigkeit dieser Gründe Zweifel setzen können, noch an seinem Patriotismus zweifeln wert en, so müssen wir das Begehren gestatten;

ein Aufschub, eine Commission fodert man? — Was zu dieses, etwa um der Intrigue Zeit zu geben, ihre Machwerke anzuwenden? Nein, da wir keinen Zweifel setzen dürfen in Legrand's Anzeige, so sollen wir ihm sogleich entsprechen, und ihn auch sogleich wieder in seiner Stelle zu ersetzen suchen.

Schlumpf folgt ganz Secretan. Nüce will seinen Vorgängern nicht antworten, sondern fodert Abstimmung durch geheimes Stimmenmehr oder durch Namensaufruf. Weber zieht seinen Antrag zurück und stimmt zur Commission.

Mit 62 Stimmen gegen 45 wird die Entlassung gestattet, und erkannt, daß sich Legrand ums Vaterland verdient gemacht habe.

Nüce begehrt, daß das Direktorium aufs neue dringendst eingeladen werde, die Kapitulationen der fremden Schweizerregimenter einzusenden, weil man den Verdruß habe, zu vernehmen, daß die auf Minorca gestandnen Schweizerregimenter in englischen Sold übergetreten sind, und die übrigen Schweizerregimenter von Majorca weggesandt wurden, weil man sich nicht auf sie verlassen konnte, und also hierüber schleunige Verfügungen getroffen werden müssen. Würsch bezeugt, daß es unrichtig ist, daß die ganzen spanischen Schweizerregimenter in englischen Sold getreten, und die übrigen von Majorca weggesandt wurden; er fodert also Tagesordnung. Huber bemerkt, daß es jetzt nur um die Einladung an das Direktorium, nicht aber um diese Nachrichten zu thun ist, und unterstützt also Nüce. Zimmermann stimmt bei. Weber ist überzeugt, daß wenige Schweizer, sondern nur die in den Schweizerregimentern stehende Fremde, in englischen Sold übergetreten sind; er stimmt übrigens Nüce bei. Gapani folgt auch Nüce, weil es endlich einmal Zeit ist, die Feinde unsers Vaterlandes zu strafen; daher begehrt er auch noch, daß das Direktorium eingeladen werde, so schleunig als möglich über diese Regimenter Nachricht zu geben. Nüce's und Gapani's Anträge werden angenommen.

Auf Zimmermann's Antrag erklärt sich die Versammlung fortdauernd, bis der Senat über den Beschluß der Entlassung Legrand's abgesprochen hat.

Auf Secretan's Antrag wird noch erklärt, daß der Beschluß über die Beziehungsart der Auflagen nur für ein Jahr gelten soll.

Auf Hubers Antrag soll das Direktorium eingeladen werden, über die in nicht-erkannten Diensten stehenden Schweizerregimenter, alle mögliche Auskunft einzusenden.

Kuhn legt im Namen einer Commission ein Gutachten vor, über die Anschwemmung der Aare bei Ulmigen, im Kanton Bern. Dieses Gutachten wird für 6 Tage auf den Kanzleisch gelegt.

Secretan im Namen der Municipalitätscommission legt ein neues Gutachten über den ihr vorgestern zurückgewiesenen Abschnitt dieses Beschlusses vor, in

welchem die einzige Abänderung getroffen werden, daß in den großen Gemeinden die Gemeindeverwaltung über Gegenstände die nicht über 1600 Franken betragen, verfügen könne. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Weber im Namen einer Commission, schlägt Tagesordnung über das Begehren des B. Pfückigers von Streholz im Distrikt Langenthal (siehe Republikaner, II. Band, No. .) vor, weil sein Großsohn noch so jung ist, daß er das helvetische Bürgerrecht nach der Constitution sich erwerben kann. Rubin bemerkt, daß dieser Bürger nur deswegen das helvetische Bürgerrecht für seinen Großsohn begehrt, weil er dessen Vermögen unter göttliche Aufsicht nach seinem Tode legen möchte; da nun dieses in den alt-bernerschen Gesetzen wirklich statt haben kann, ohne das Bürgerrecht, so fordert er Begründung auf die bernerschen Gesetze für die Tagesordnung. Secretan glaubt, wir treten durch solche begründete Tagesordnung in die richterliche Gewalt ein, weil dieselben eigentliche Aussprüche enthalten; er fodert daher einfache Tagesordnung, welche angenommen wird.

Escher fodert, daß das Gutachten über die Friedensrichter nicht in Verathung genommen werde, bis die Grundsätze dieses ganzen Vorschlages beschlossen und vom Senat genehmigt wurden, weil sonst im Fall der Senat diese Grundsätze nicht annehmen wollte, die Zeit der Verathung des ganzen Gutachtens verloren wäre. Andererth stimmt bei, doch weil der Republikaner so weit zurück ist, und also dieses Gutachten noch lange nicht gedruckt zu lesen seyn wird, fodert er, daß das ganze Gutachten als Beilage zu den Grundsätzen, dem Senat übersandt werde. Dieser Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Zehnte Sitzung, 18. Februar.

Präsident: Pfyster.

Die Gesellschaft in Zürich zeigt die Wahl neuer Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

Der Finanzminister Finsler schreibt der Gesellschaft, daß er wirklich in Unterhandlungen mit englischen nach Frankreich ausgewanderten Künstlern stehe, um die englischen Spinnmaschinen für Baumwollengarn nach der Schweiz zu bringen; daß es ihn freuen würde, wenn dieß durch Mitwirkung der Gesellschaft geschehen könnte und daß er bereit ist, alles bisher in der Sache Geschehene denselben mitzutheilen.

Huber schlägt eine Commission von 3 Gliedern vor, die sich mit dem Minister bereden soll. — Sie wird beschlossen und darin ernannt: Brunner, Herzog v. Es. und Escher.

Ein ungenannter Künstler übersendet ein Lied mit Melodie begleitet: Aufruf ins Feld der Schlacht. Es wird verlesen und einer aus den B. Meyer v. Luz., Rüttimann und Zschokke bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Nachfolgende Preisfragenvorschläge werden vorgelegt.

1) Welches sind die sichersten Mittel zu Verstärkung und Befestigung einer guten Moralität und Sittengeistes; welches sind die Quellen der wahren Freiheit und welches ist die beste Religion? — Von einem Ungenannten.

2) Wie kann die Jugend auf öffentlichen Schulen zum Bewußtseyn und zur Ausübung des Sittengesetzes am besten gebracht werden; von Girard, Mitglied des Erziehungs Rathes zu Freiburg.

Auf Mohrs Antrag wird diese letztere Frage ins Protokoll eingeschrieben; auch soll dem V. Girard, der durch die nähere Entwicklung seiner Frage vielen Scharfsinn an den Tag gelegt hat, im Namen der Gesellschaft geschrieben und gedankt werden.

3) Ob die Ausrottung der Pocken, nach den Vorschlägen einiger Aerzte im nördlichen Deutschland, in Helvetien ausführbar sey? Von einem Ungenannten.

Usteri bemerkt, daß er nur durch andere Geschäfte bisher ist abgehalten worden, über diesen Gegenstand der Gesellschaft eine kleine Arbeit vorzulegen.

Zschokke fodert Usteri auf, weil die dahin gehörigen Arbeiten der deutschen Aerzte, in Helvetien noch wenig bekannt sind, diese, besonders die Geschichte des bisherigen Selingens ihrer Bemühungen, durch eine Vorlesung mitzutheilen, da Helvetien vielleicht zeigen kann, was ein Freistaat vor andern Staaten aus, in solcher Angelegenheit zu leisten im Stande ist. Usteri verspricht das Verlangen in der ersten oder zweiten Sitzung zu erfüllen.

4) Wie die Erfindung des Direktor Richard aus Burgunderrüben Zucker zu gewinnen, für Helvetien zu benutzen? Von einem Ungenannten.

Auf Fischers Antrag wird diese vor dem ganzen Publikum schwebende Sache, den ökonomischen Gesellschaften überlassen.

Fischer zeigt an, daß sich auch in Bern nun eine litterarische Gesellschaft organisire, und vertheilt den Gemeingeist dieser Gemeinde gegen einen Artikel der helvetischen Zeitung.

Eben dieses Mitglied liest den ersten allgemeinen Theil einer Abhandlung über National- und Gemeingeist, deren speciellern Theil er für die nächste Sitzung verspricht.

B. Direktor Dohs wird zum Präsidenten und B. Secretan zum Vicepräsidenten erwählt.